

Rundschreiben Dezember 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein weiteres arbeitsreiches und erfolgreiches Jahr nähert sich dem Ende.

In unserer Kanzlei sind im ablaufenden Jahr 2015 folgende personellen Änderungen erfolgt:

Seit 01.04.15 ist Kollege Hasko Linnartz als langjähriger Fachanwalt für Arbeitsrecht und Spezialist auf diesem Gebiet in Bürogemeinschaft in unsere Kanzlei eingetreten.

Ferner ist Kollege Michael Kersten seit 01.08.15 in unsere Kanzlei ebenfalls in Bürogemeinschaft eingetreten. Kollege Kersten bearbeitet schwerpunktmäßig als Richter am Sozialgericht a. D. das Sozialrecht.

Frau Esther Kroiß und Frau Kristina Steinbach haben uns auf eigenen Wunsch verlassen. Wir haben den Auszubildenden zum Rechtsanwaltsfachangestellten Herrn Can-Miro Münchhausen seit 16.11.15 zur Ausbildung übernommen.

Das vergangene Jahr bescherte uns auch einige Gesetzesneuerungen.

Seit 01.06.15 ist das so genannte Bestellerprinzip in Kraft getreten; ebenfalls in Kraft getreten ist die so genannte Mietpreisbremse. Diese wurde per Landesverordnung in Bayern zum 01.08.15 umgesetzt.

Seit 01.11.15 ist im Übrigen ein bundesweites Meldegesetz mit entsprechenden Verpflichtungen für die Vermieter in Kraft getreten.

Über diese Gesetzesänderung sowie auch einige andere interessante Entscheidungen haben wir im Laufe des Jahres bereits berichtet.

Sie finden diese in unregelmäßigen Abständen erscheinenden Berichte auf unserer Website www.treuheitvolpers.de unter „Aktuelles“, dort die Rubrik „Das interessiert Sie!“.

Gleichzeitig können Sie sich unter der Rubrik Newsletter für unseren monatlich erscheinenden Newsletter anmelden.

Tagesaktuelle Themen finden Sie zudem unter der Rubrik „Beck aktuell“.

Wie Sie vorbezeichneten Ausführungen entnehmen können, lohnt sich immer mal wieder ein Blick auf unsere Website.

Wie jedes Jahr weisen wir auf die zum **31.12.15** ablaufende regelmäßige Verjährungsfrist gemäß §§ 195, 199 BGB hin.

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang wiederholt auf unser Rundschreiben vom 31.10.12 zur Verjährung von Wohngeldvorauszahlungsansprüchen gemäß Urteil des BGH vom 01.06.12 (Aktenzeichen V ZR 171/11) hin. Demzufolge beginnt die dreijährige Verjährungsfrist für Ansprüche auf Zahlung von Wohngeldvorschüssen mit dem Ende des Jahres, in dem die Vorschüsse fällig sind. Der Beschluss über die Jahresabrechnung führt nicht zu einem Neubeginn der Verjährung. Nur die so genannte Abrechnungsspitze (Jahresabrechnungssaldo *minus* Wohngeldvorauszahlungssoll) verjährt erst drei Jahre nach Beschlussfassung, da diese Abrechnungsspitze erstmals mit dem Beschluss über die Jahresabrechnung fällig gestellt wurde.

Die Verjährung kann einseitig nur durch gerichtliche Geltendmachung gehemmt werden, soweit nicht die Gegenseite den Anspruch bspw. außergerichtlich anerkennt.

Wir gehen davon aus, dass Sie aufgrund unserer bisherigen Rundschreiben die Verjährungsfristen im Griff haben. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass unsere Kanzlei wie jedes Jahr selbstverständlich auch am 29.12.15 und 30.12.15 zur ggf. verjährungshemmenden Geltendmachung von Ansprüchen geöffnet ist. Nach Möglichkeit bitten wir Sie jedoch, die geltend zu machenden Rückstände wie bspw. Abrechnungsspitzen, Mietrückstände, Wohngeldvorauszahlungsrückstände u. a. aufgeschlüsselt uns baldmöglichst bekanntzugeben, damit diese rechtzeitig gerichtlich geltend gemacht werden können.

Für besonders dringende Fälle stehen wir Ihnen unter den Handynummern 0177 / 306 32 62 (RA Volpers) und 0171 / 26 13 444 (RA Treuheit) zur Verfügung.

Abschließend wünschen wir Ihnen und Ihren Familien

ein gesegnetes Weihnachtsfest

sowie

ein gutes, gesundes und erfolgreiches Jahr 2016!

Wir bedanken uns hiermit für die vertrauensvolle Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr und freuen uns auf eine weitere erfolgreiche Zusammenarbeit im Jahr 2016!

Gleichzeitig bedanken wir uns bei Ihnen für die Ihrerseits uns entgegengebrachten Wünsche zur Jahreswende!

Mit den besten Wünschen

(Volpers)
Rechtsanwalt

(Treuheit)
Rechtsanwalt